

Satzung für das Theater Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	2
§ 7	2

Satzung für das Theater Erlangen

vom 05.12.2002 i. d. F. vom 28.07.2022 / In Kraft getreten am 12.08.2022
(Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 12.12.2002 und Nr. 16 vom 11.08.2022)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Erlangen betreibt und unterhält ein Theater. Es führt die Bezeichnung Theater Erlangen.

§ 2

- (1) Das Theater verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Theaters ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des Theaters Erlangen verwirklicht.

§ 3

Mit dem Betrieb des Theaters ist die Stadt Erlangen selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

- (1) Mittel des Theaters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung des Theaters, bei Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Erlangen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen des Theaters fällt an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaters fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- (1) Für den Besuch des Theaters und die Nutzung der Räume des Theaters werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte sowie die Voraussetzungen für Entgeltermäßigungen werden in einer Entgeltordnung geregelt.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.